Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3667

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
4 - 44400 - 2079/52 II

Bonn, den 3. September 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anliegend übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Einführung der Rechtsanwaltsordnung

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Gegen die Gesetzesvorlage werden seitens der Bundesregierung keine Bedenken erhoben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Einführung der Rechtsanwaltsordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der § 4 des Hessischen Gesetzes zur Einführung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. Dezember 1948 (GVBl. 1949 S. 1) wird dahin geändert, daß an Stelle der Jahreszahl 1952 die Jahreszahl 1955 tritt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Der § 4 des Hessischen Gesetzes zur Einführung der Rechtsanwaltsordnung ermächtigt die Landesjustizverwaltung, einen Rechtsanwalt von der Verpflichtung zu befreien, am Ort seiner Zulassung eine Kanzlei zu halten, jedoch nicht über den 31. Dezember 1952 hinaus. Von dieser Ermächtigung ist in Hessen in etwa 70 Fällen Gebrauch gemacht worden. Die Gründe, die bisher für diese Übergangsvorschrift maßgebend waren, bestehen auch weiterhin unverändert fort. Insbesondere ist es infolge der bestehenden Wohnungsnot den Rechtsanwälten nicht möglich, an dem Zulassungsort geeignete Kanzleiräume und Wohnungen zu finden. Auch der Entwurf einer Bundesrechtsanwaltsordnung will nach § 41 Ausnahmen von der Residenzpflicht zulassen. Seitens der Rechtsanwaltschaft wird ein Bedürfnis hierfür bejaht; die Rechtsanwaltskammer in Frankfurt (Main) hat sich für eine Verlängerung der Frist des § 4 aaO. ausgesprochen.

Eine Fristverlängerung von drei Jahren, das heißt bis zum 31. Dezember 1955, dürfte ausreichend sein. Die Verlängerung um ein oder zwei Jahre erscheint zu knapp, weil nicht zu übersehen ist, ob bis dahin die Bundesrechtsanwaltsordnung in Kraft getreten ist.